

99067004123000, 99067004123000

Jagdschein Wiedererteilung

Heruntergeladen am 16.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108244710/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067004123000, 99067004123000
Leistungsbezeichnung I	Jagdschein Wiedererteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jagd (067)
Verrichtungskennung	Wiedererteilung (123)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	17.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 15 Absatz 1 - 3 und 5 Bundesjagdgesetz (BjagdG) https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_15.html
Teaser	Die Wiedererteilung eines Jagdscheins erfolgt durch die untere Jagdbehörde.
Volltext	<p>Der Jagdschein wird von der unteren Jagdbehörde ausgestellt, wenn Antragstellerin und Antragsteller folgende Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandene Jägerprüfung. Die genaue Regelung der Jägerprüfung obliegt in Deutschland den Bundesländern. Die Jägerprüfung schließt mit einer komplexen, dreiteiligen, staatlichen Prüfung ab. • Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung (mindestens 50.000 € für Sachschäden und mindestens 500.000 € für Personenschäden) • persönliche Zuverlässigkeit nach dem Waffengesetz, die unter anderem ein einwandfreies Führungszeugnis voraussetzt • Mindestalter 18 Jahre, mit frühestens 16 Jahren kann der mit Einschränkungen verbundene Jugendjagdschein von der unteren Jagdbehörde erteilt werden. • Jagdscheine gibt es auch für Falkner und Falknerinnen sowie für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.
Erforderliche Unterlagen	<p>Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung</p> <p>Bestätigung Jagdhaftpflichtversicherung</p> <p>Lichtbild</p>
Voraussetzungen	<p>Die Ausübung der Jagd bedarf einer bestandenen Jägerprüfung, einer vorhandenen Jagdhaftpflichtversicherung und persönlicher sowie körperlicher Eignung.</p> <p>Bei der Wiedererteilung eines Jagdscheines darf keine</p>

Modul	Sachverhalt
	verhängte Sperrfrist nach § 18 Satz 3 Bundesjagdgesetz bestehen.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 10,00 - 80,00 EUR pro Jagdjahr je nach Art und Laufzeit des Jagdscheines Jagdabgabe: 5,00 - 25,00 EUR je nach Art des Jagdscheines
Verfahrensablauf	Schriftlicher Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines bei der unteren Jagdbehörde, wo Jäger oder Jägerin ihren Hauptwohnsitz haben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Beantragung rechtzeitig vor Ablauf des vorhandenen Jagdscheines. Laufzeit regelmäßig vom Jagdjahresbeginn 01.04. des Jahres bis 31.03. des Folgejahres bzw. entsprechend zwei oder drei Jahre später. Ausstellung frühestens ab Antragsdatum im laufenden Jagdjahr möglich.
weiterführende Informationen	Verfahren zur Erteilung von Jugendjagdscheinen, Falknerjagdscheinen und Ausländerjagdscheinen bedürfen teilweise weiterer Unterlagen, die von der unteren Jagdbehörde im Einzelfall vom Antragsteller oder der Antragstellerin nachgefordert werden.
Hinweise	Parallel zur Erteilung eines neuen Jagdscheines sind entgeltliche Jagderlaubnisse sowie gepachtete Jagdbezirksflächen ebenfalls zur Eintragung vorzulegen. Im begründeten Einzelfall kann die untere Jagdbehörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens über die geistige und körperliche Eignung nach § 17 Absatz 6 Bundesjagdgesetz fordern.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Staatliches Dokument, welches dem Inhaber/der Inhaberin die Jagdausübung erlaubt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Untere Jagdbehörden
Formulare	Formulare stehen bei den unteren Jagdbehörden online zur Verfügung.

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Hunting license reissue, Jagdschein Wiedererteilung